

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 26.11.2020 Kenntnisnahme Ö

i. V. Urbaniak / 15.11.2020

gez. Dezernent / Datum

Landesrahmenvertrag zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Darstellung des Vorgangs:

1. Einleitung

Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen der Selbst- und Interessenvertretungen. Damit sind sie in die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Erarbeitung des Rahmenvertrags für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

Der Landesrahmenvertrag (LRV) trägt dazu bei, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu eröffnen. Der LRV gibt Leitlinien vor, dass auf der Grundlage der personenbezogenen festgestellten Bedarfslagen landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und gesichert ist.

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen des LRV

Die Regelungen des LRV gelten einheitlich für sämtliche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

Grundlagen des LRV sind insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention, das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, das SGB XI, die Werkstättenverordnung (WVO) sowie das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG).

1.2 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrags

Die Zielgruppe des LRV sind leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX und auch minderjährige Menschen mit Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX.

Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden schriftlichen Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125 SGB IX.

Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:

- Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert werden, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Pflege berücksichtigt werden.

Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzuschließen. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger.

1.3 Leistungsvereinbarungen

Leistungsgrundsätze

Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.

Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweiligen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leistungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Inhalt der Leistungsvereinbarungen

Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer beinhaltet insbesondere:

- die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leistungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen voraussichtlich erreicht werden sollen,
- die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, Inhalt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit,
- eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals,
- eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumlichen und sächlichen Ausstattung einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen.

Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun Lebensbereichen der ICF nach § 118 Abs. 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass daraus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll.

Leistungssystematik

Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI_BW – beschreiben:

- die zeitliche Lage der personellen Hilfen – z. B. während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- die benötigte Dauer der Unterstützung und
- die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

Die Leistungen können vereinbart werden als Fachleistungen, die

- an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung)
- gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung),
- in besonderen Wohnformen über ein Basismodul (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) erbracht werden.

Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.

Leistungsinhalte

Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer der folgenden Leistungsgruppen:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungshilfe mit umfasst sind.

1.4 Vergütungsvereinbarungen

Vergütungsgrundsätze

Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungsbeschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen festgelegt.

Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu beanspruchenden Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen,

- die im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistungen zu erbringen,
- seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,
- die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

- müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,
- sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,
- müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit des Leistungsangebots entsprechen, und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten,
- dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

Vergütungssystematik

Die Vergütungen können als Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

- Fachleistungsstundensätzen,
- Pauschalsätzen.

Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die gepoolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils gesondert auszuweisen.

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeitraum) abzuschließen.

Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren.

2. Wertung

Durch den Landesrahmenvertrag werden Leitplanken gesetzt, die den durch das BTHG vorgegebenen System- bzw. Paradigmenwechsel in der Praxis realisierbar machen und für die jeweiligen Leistungsangebote eine landeseinheitliche Umsetzung ermöglichen.

Positiv zu bewerten ist, dass eine anlasslose Prüfmöglichkeit in Bezug auf das eingesetzte Personal erreicht werden konnte. So kann im Interesse der betroffenen Menschen sichergestellt werden, dass das von den Kreisen finanzierte Personal von den Anbietern tatsächlich vorgehalten wird.

Allerdings wurden im Rahmen eines Kompromisses auch seit langem strittig diskutierte Themen aufgegriffen und geklärt. Zu nennen sind das Wagnis- und Unternehmerrisiko als möglicher Vergütungsbestandteil sowie umfassende Personalnebenkosten.

Pauschalierte Leistungsverbesserungen sind namentlich bei der Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehen – insbesondere durch verbesserte Personalschlüssel in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Einige Punkte sind offengeblieben und müssen noch geklärt werden. So enthält der Landesrahmenvertrag keine abschließenden Regelungen für Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche; auch die Schnittstellen der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung müssen noch geklärt werden. Sämtliche offene Punkte werden in der noch zu bildenden Vertragskommission SGB IX gemeinsam einer Lösung zugeführt werden müssen.

Der vorliegende Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX stellt damit eine gute erste Grundlage dar. Dieser Landesrahmenvertrag wird aber in einem jahrelangen Prozess weiterentwickelt.

Landkreistag und Städtetag habe sich für einen Abschluss des Landesrahmenvertrags ausgesprochen. Der Landkreis Ravensburg hat den Landkreistag Baden-Württemberg sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales als Vertretungen der landkreislichen Träger der Eingliederungshilfe ermächtigt, den LRV zu unterzeichnen. Der LRV wird voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

3. Weitere Vorgehensweise

Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg ermöglicht den Leistungsträgern und Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis spätestens 31.12.2021, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden.

Im Nachgang sind sukzessive bis zum 31.12.2021 von allen Einrichtungen und Diensten (Leistungserbringer) ihre Leistungen und Vergütungen mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger auf Basis des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu zu vereinbaren.

Für das einzelne Leistungsangebot endet die Übergangsphase individuell, sobald es nach neuem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbart und erbracht wird. Die Umstellung muss unverzüglich erfolgen.

Die Leistungserbringer werden aktuell aufgefordert, einen Verfahrensplan zur Umstellung ihrer Leistungsangebote im kommenden Jahr mit folgenden Angaben aufzustellen:

- Definition des Leistungsangebotes (Name, Adresse, Standort),
- Platzzahl,
- Umstellungszeitraum auf Landesrahmenvertrag (Monat, Quartal).

Es müssen im Jahr 2021 mit 21 Trägern von Einrichtungen im Landkreis Ravensburg insgesamt ca. 220 neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für ca. 6.000 Plätze verhandelt und abgeschlossen werden.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.